

Pensionskasse

Versicherte Person: Name, Vorname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 AHV-Nr. (elfstellig) _____
 Zivilstand _____

Ich habe von der Rückseite **Begünstigungserklärung auf Todesfallkapitalien** Kenntnis genommen und beantrage, dass bei meinem Ableben vor dem reglementarischen Schlussalter fällige Todesfallkapitalien an folgende Personen ausgerichtet werden:

Begünstigte Person 1 Name, Vorname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Geburtsdatum _____
 Beziehung zur versicherten Person (z.B. Bruder, Partner etc.) _____
 Anteil am Todesfallkapital (in % oder in Bruchteilen) _____

Begünstigte Person 2 Name, Vorname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Geburtsdatum _____
 Beziehung zur versicherten Person (z.B. Bruder, Partner etc.) _____
 Anteil am Todesfallkapital (in % oder in Bruchteilen) _____

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle unter der oben aufgeführten Vertragsnummer früher abgegebenen Begünstigungserklärungen.

Ich verpflichte mich, der Pensionskasse Zivilstandsänderungen, Adressänderungen der begünstigten Personen sowie weitere Änderungen mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.

Ich nehme zur Kenntnis:

- Für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigungsordnung sind nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.
- Die Pensionskasse wird im Falle von Einsprachen gegen diese Begünstigungserklärung die zur Diskussion stehende Versicherungsleistung bei deren Fälligkeit gerichtlich hinterlegen.

Ort und Datum _____ Unterschrift der versicherten Person _____

Ort und Datum _____ Unterschrift der begünstigten Person(en) _____

1. Grundsatz

Merkblatt zur Begünstigung auf Todesfallkapitalien

Eine Änderung der allgemeinen Begünstigungsordnung für Todesfallkapitalien ist möglich. Entscheidend für die Beurteilung der Begünstigungserklärung sind jedoch die gesamten persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

2. Welches ist die allgemeine reglementarische Begünstigungsordnung?

Anspruch auf das ganze Todesfallkapital haben (Ziffer 13.2. des Vorsorgereglements):

- a. der überlebende Ehegatte*, bei dessen Fehlen
- b. die Kinder der versicherten Person zusammen mindestens das halbe Todesfallkapital und der Partner.

Fehlen Anspruchsberechtigte gemäss Ziffer 13.2. des Vorsorgereglements, so wird gemäss Ziffer 13.3.

- a. den Eltern der versicherten Person und/oder
- b. anderen Personen, welche von der versicherten Person massgeblich unterstützt wurden,

ein Betrag von insgesamt dem halben Todesfallkapital ausgerichtet.

Die versicherte Person legt zu Lebzeiten die Begünstigungen fest. Die Genehmigung des Stiftungsrates bleibt vorbehalten. Fehlt eine Begünstigung, so kann die Vorsorgekommission oder an deren Stelle der Stiftungsrat die Begünstigten aus diesem Kreis bezeichnen und deren Anteile am Todesfallkapital festlegen.

Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien fallen an das Vorsorgewerk.

Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass der verstorbenen Person.

Hat die versicherte Person in der Begünstigungserklärung die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nicht geregelt, erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

3. Welche Personen gelten als anspruchsberechtigt?

Unter **Ehegatte** ist immer der Ehepartner zu verstehen, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes verheiratet war (und nicht der Ehepartner im Zeitpunkt der Begünstigungserklärung). Dasselbe gilt für die eingetragene Partnerschaft*, die seit dem 1.1.2007 einer eheähnlichen Gemeinschaft vor Gesetz gleich gestellt wird.

Als **Lebenspartner** ist immer der im Zeitpunkt des Todes vorhandene Lebenspartner zu verstehen.

Als **Partnerschaft** gilt eine dauernde Wohngemeinschaft im gemeinsamen Haushalt von mindestens 5 Jahren und bis zum Tod von einer unverheirateten versicherten Person mit einer und nur einer ebenfalls unverheirateten Person unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, welche mit der versicherten Person nicht verwandt ist (bis und mit 2. Grad).

Als **Kinder** der versicherten Person gelten die leiblichen und adoptierten Kinder. Die gemäss AHV/IV rentenberechtigten Pflege- oder Stiefkinder sind nur anspruchsberechtigt, wenn die verstorbene Person hauptsächlich für deren Unterhalt aufkam.

Als **Personen, die die versicherte Person in erheblichem Masse unterstützt hat**, kommen in Betracht:

- Lebenspartner ohne Anspruch auf eine Lebenspartnerrente
- der geschiedene Ehegatte
- die Eltern oder ein Elternteil
- Geschwister
- die nicht rentenberechtigten Kinder der versicherten Person
- nicht gemeinsame Kinder der Ehegatten bzw. der Lebenspartner
- andere Personen (z.B. Patenkind).

Eine Unterstützung liegt vor, wenn die Begünstigten wirtschaftlich von der versicherten Person abhängig sind, d.h. der Tod der versicherten Person muss eine wesentliche Beeinträchtigung der bisherigen Lebensweise zur Folge haben. Gewisse Einschränkungen in der Lebenshaltung sind aber zumutbar. Eine gesetzliche Unterstützungspflicht ist nicht erforderlich.

Eine Unterstützung in erheblichem Masse liegt in der Regel dann vor, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte für den Lebensunterhalt der Begünstigten aufkommt und die Unterstützung regelmässig erfolgt.

Diese Unterstützung muss im Zeitpunkt des Todes bestehen oder in den letzten Jahren vor dem Tod.

Vater und/oder Mutter sind die **Eltern** der verstorbenen Person.